

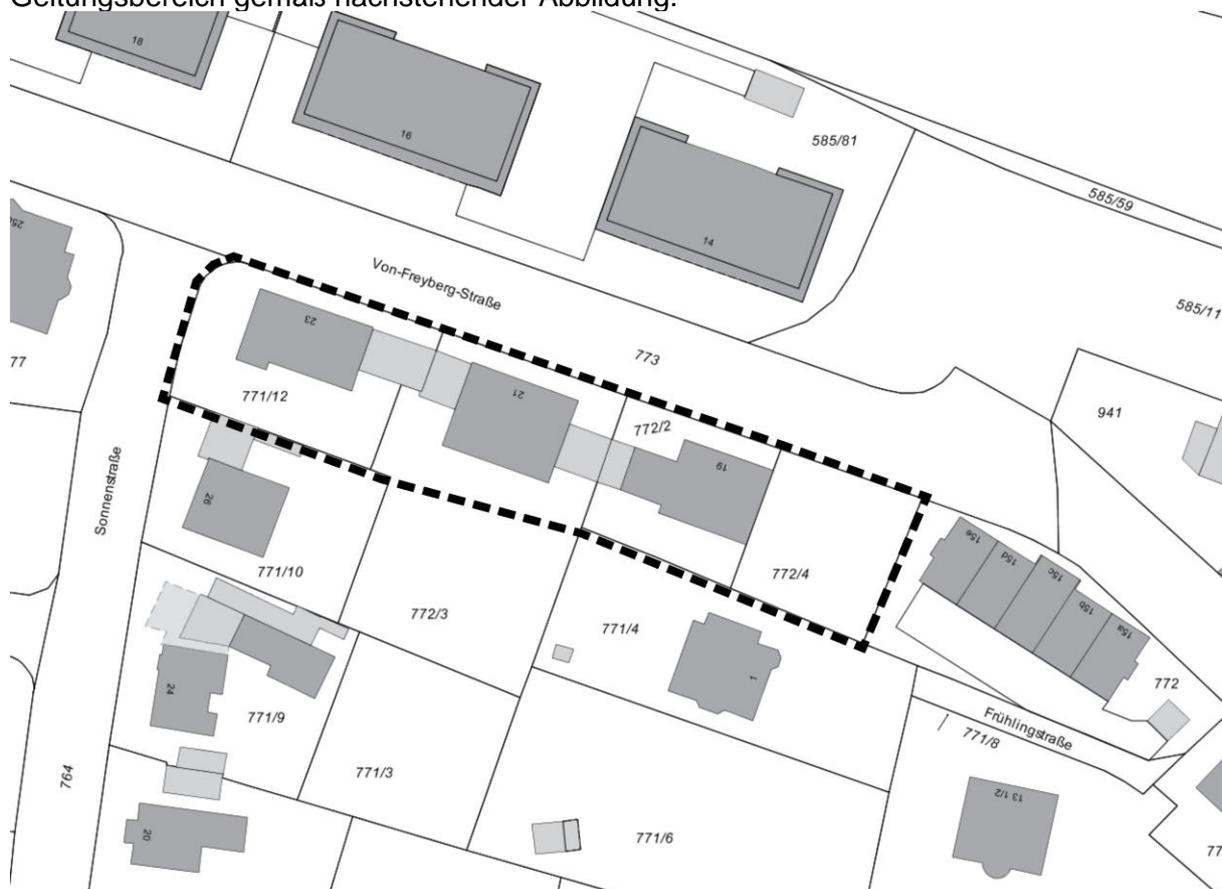


## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

### Einfacher Bebauungsplan W 71 – von-Freyberg-Straße; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 05.11.2019 den Bebauungsplan W 71 – von-Freyberg-Straße in der Fassung vom 05.11.2019 als Satzung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bauleitplanung umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 771/12, 772/2, 772/3 (TF) und 772/4, Gemarkung Füssen. Maßgeblich ist der Geltungsbereich gemäß nachstehender Abbildung.



Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse [www.stadt-fuessen.de/6098.html](http://www.stadt-fuessen.de/6098.html) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 07.11.2019  
Stadt Füssen

Gez.

Iacob  
Erster Bürgermeister